

Erlass

Einführung der Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“

vom 12.11.2025, GZ: 2025-0.737.179

Genehmiger/Genehmigerin: AL Dr. Eva Pfleger

Zuständige Organisationseinheit: BMI Abteilung V/A/2

Inhalt

1. Einleitung.....	2
1.1. Grenzbezirke.....	2
2. Erteilungsvoraussetzungen	5
3. Gültigkeitsdauer	5
4. Verfahren.....	6
5. Wegfall der arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen – Entzug	7
6. Familienzusammenführung.....	7
7. Übergangsbestimmungen	7
8. Speicherung.....	8
9. Schlussbestimmungen.....	8

1. Einleitung

Mit 1. Dezember 2025 wird eine neue Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ (§ 68 NAG) eingeführt. Diese richtet sich an **Drittstaatsangehörige**, die in einem Nachbarstaat Österreichs wohnen und regelmäßig nach Österreich pendeln, um hier unselbständig zu arbeiten. Pendeln bedeutet eine regelmäßige zumindest einmal wöchentliche Rückkehr in den Wohnsitzmitgliedstaat. Eine tägliche Rückkehr in den Wohnsitzstaat ist aufgrund der Anpassung des § 2 Abs 7 AuslBG explizit nicht mehr erforderlich.

Die Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ ist eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, dh es wird das Rot-Weiß-Rot – Karten Verfahren nachgebildet und das AMS im Antragsverfahren befasst.

Für **EWR-Bürgerinnen und Bürger und Schweizer Bürgerinnen und Bürger** gilt selbstverständlich die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Diese sind daher keine Zielgruppe der Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“.

1.1. Grenzbezirke

Als angrenzende Bezirke zum Wohnsitzstaat werden nach Auskunft des BMASGPK folgend angeführte Bezirke und Statutarstädte verstanden.

Arbeiten im Bezirk	Wohnsitz im Nachbarstaat
Burgenland	
Neusiedl am See	Slowakei, Ungarn oder Slowenien
Freistadt Rust	
Eisenstadt	
Eisenstadt – Umgebung	
Mattersburg	
Oberpullendorf	
Oberwart	
Güssing	
Jennersdorf	
Niederösterreich	
Gmünd	Slowakei oder Tschechische Republik
Waidhofen an der Thaya	
Horn	
Hollabrunn	
Mistelbach	
Gänserndorf	
Bruck an der Leitha	
Oberösterreich	
Braunau	Deutschland oder Tschechische Republik
Ried	
Schärding	
Rohrbach	
Urfahr-Umgebung	
Freistadt	
Salzburg	
Salzburg-Stadt	Deutschland oder Italien
Hallein	

Salzburg-Umgebung	
St. Johann im Pongau	
Zell am See	
Tirol	
Innsbruck	Deutschland, Schweiz oder Italien
Imst	
Innsbruck – Land	
Kitzbühel	
Kufstein	
Landeck	
Lienz	
Reutte	
Schwaz	
Vorarlberg	
Bludenz	Deutschland, Schweiz oder Liechtenstein
Bregenz	
Dornbirn	
Feldkirch	
Kärnten	
Hermagor	Italien oder Slowenien
Klagenfurt Land	
Klagenfurt	
Villach Land	
Villach	
Völkermarkt	
Wolfsberg	
Steiermark	
Deutschlandsberg	Slowenien
Leibnitz	

2. Erteilungsvoraussetzungen

Gem. § 68 Abs 1 NAG wird die AB „Grenzgänger“ an Drittstaatsangehörige erteilt, wenn diese

1. die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (mit Ausnahme** des Nachweises einer **ortsüblichen Unterkunft** gem. § 11 Abs 2 Z 2 NAG und **ausreichender Unterhaltsmittel** gem. § 11 Abs 2 Z 4 NAG) erfüllen und
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS gem. § 20d Abs 1 Z 7 AuslBG vorliegt.

Voraussetzung für eine positive Mitteilung des AMS und damit eine AB „Grenzgänger“ ist, dass eine Drittstaatsangehörige oder ein Drittstaatsangehöriger

- ihren bzw. seinen Wohnsitz in einem Nachbarstaat der Republik Österreich hat,
- dort über einen Daueraufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügt und
- zum Zweck der Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig in einen grenznahen politischen Bezirk (siehe oben) einpendelt.

3. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der AB „Grenzgänger“ richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 20 Abs 1 NAG und beträgt damit grundsätzlich ein Jahr. Anderes gilt, wenn der Arbeitsvertrag in Österreich eine kürzere Dauer aufweist, eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt wird oder das Reisedokument nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist. Gilt der Arbeitsvertrag kürzer als sechs Monate, ist ein Antrag mangels Anwendbarkeit des NAG zurückzuweisen. Gilt dieser länger als sechs aber kürzer als zwölf Monate, ist die AB „Grenzgänger“ mit der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags zu befristen (§ 68 Abs 4 NAG).

Eine Verlängerung der AB „Grenzgänger“ ist zulässig. Dabei ist stets eine neue Mitteilung des AMS einzuholen.

4. Verfahren

Die **Zuständigkeit** der NAG-Behörde richtet sich nicht wie im Regelfall nach dem Wohnort der zukünftigen Arbeitnehmerin oder des zukünftigen Arbeitnehmers, sondern nach der Betriebsstätte im Grenzbezirk, in dem die Grenzgängerin oder der Grenzgänger beschäftigt werden soll (§ 4 NAG). Im Zweifelsfall ist der in der Arbeitgebererklärung behauptete Beschäftigungsort maßgeblich. Das AMS prüft in diesen Fällen, ob eine ausschließliche Beschäftigung im Grenzgebiet schlüssig dargelegt werden kann.

Die **Antragstellung** kann sowohl persönlich durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer als auch persönlich oder schriftlich durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder einen Vertreter bei der örtlich zuständigen NAG-Behörde erfolgen. Für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ergibt sich dies aus § 19 iVm § 21 Abs 2 Z 5 NAG, für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber aus § 20d Abs 1 AuslBG.

Für die Antragstellung wird seitens des BMI ein freiwillig zu verwendendes **Antragsformular** sowie die zwingend vorzulegende **Arbeitgebererklärung** zur Verfügung gestellt.

Im **ersten Schritt** prüft die NAG-Behörde, ob ein Formmangel oder zwingende Erteilungshindernisse (§ 11 Abs 1 NAG) vorliegen sowie ob es an Voraussetzungen gem. §§ 19 bis 24 NAG sowie an Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 Z 1 oder 5 NAG (also im Wesentlichen ob eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt) fehlt. In diesem Fall ist der Antrag durch die NAG-Behörde zurück- oder abzuweisen bzw. im Verlängerungsverfahren ggf. ein Verfahren gem. § 25 NAG einzuleiten.

Liegt kein solcher Mangel vor, ist der **Antrag an das AMS** zur Beurteilung der Voraussetzungen gem. AuslBG weiterzuleiten. Bei Vorliegen der im AuslBG vorgesehenen Voraussetzungen hat das AMS binnen vier Wochen eine positive Mitteilung an die zuständige NAG-Behörde auszustellen. Die NAG-Behörden sind angehalten die Verfahren so rasch als möglich zu führen. Für das gesamte Verfahren gilt jedoch die normale sechsmonatige Entscheidungsfrist.

Die zuständige NAG-Behörde prüft in weiterer Folge (nochmals) das Vorliegen der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** – mit Ausnahme der Voraussetzung einer ortsüblichen Unterkunft im Sinne des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und des Lebensunterhalts gem. § 11 Abs 2 Z 4 NAG – und erteilt die AB „Grenzgänger“.

Liegen die besonderen Zulassungskriterien nach dem AuslBG nicht vor, hat das AMS die Zulassung mit Bescheid zu versagen und diesen Bescheid unverzüglich der NAG-Behörde zur Zustellung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber und die Drittstaatsangehörige bzw. den Drittstaatsangehörigen zu übermitteln (§ 20d Abs 1 letzter Satz AuslBG).

Erwächst die negative Entscheidung des AMS über die Zulassung in den Fällen des § 20d Abs 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das NAG-Verfahren ohne weiteres einzustellen (§ 68 Abs 3 NAG).

Beschwerden gegen Bescheide des AMS sind an das BVwG zu richten, welches spätestens drei Monate nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden hat (§ 20g Abs 1 AuslBG).

5. Wegfall der arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen – Entzug

Das AMS hat gem. § 20d Abs 2 AuslBG unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Erfolgt daraufhin durch das AMS eine Verständigung an die NAG-Behörden, dass die Beschäftigung nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen entspricht oder wird die zugelassene Beschäftigung bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gar nicht mehr ausgeübt, ist unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der AB „Grenzgänger“ zu prüfen (§ 28 Abs 5 NAG, da eine besondere Erteilungsvoraussetzung weggefallen ist).

6. Familienzusammenführung

Der Nachzug von Familienangehörigen ist **nicht** zulässig (§ 69 Abs 2 NAG).

7. Übergangsbestimmungen

Für Inhaberinnen bzw. Inhaber aktuell gültiger Beschäftigungsbewilligungen ist ebenso eine Befassung des AMS erforderlich. Das AMS kann unter vereinfachten Voraussetzungen (im Wesentlichen das Bestehen einer vor der gegenständlichen Novelle erteilten Beschäftigungsbewilligung für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger) eine positive Stellungnahme abgeben. Für die Übergangsregelung ist zwingend ein Antrag bis 31. Dezember 2025 erforderlich.

Seitens des AMS werden die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber aktiv auf diese Übergangsregelung hingewiesen werden. Die NAG-Behörden werden daher ersucht, den betroffenen Personen eine Antragstellung im Dezember zu ermöglichen bzw. die

Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass eine Antragstellung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch schriftlich möglich ist und diese ebenfalls fristwährend ist.

8. Speicherung

Quotencodes für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger

HKF	Erstantrag
JKF	Verlängerungsantrag
NKF	Zweckänderungsantrag

Für die Speicherung des Aufenthaltstitels im IZR ist aus technischen Gründen zwingend eine (Inlands)adresse in AnNA erforderlich. Um Probleme bei der Speicherung zu vermeiden, darf daher ersucht werden bis auf Weiteres die Adresse des Arbeitsorts in Österreich als Adresse zu erfassen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird in die IVS aufgenommen.

Beilagen

BGBl 70/2025

Erläuternde Bemerkungen

Antragsformular

Formular für Arbeitgeberklärung